

läßt dies, sowie die Lage der genannten Orte mitten im stiftischen Besitz darauf schließen, daß wir es auch hier mit stiftischen Lehen zu thun haben. Somit besaß der Bischof von Raumburg außer verschiedenen Stützpunkten im westelbischen Sachsen, die ihm von Raumburg her die Verbindung sicherten, auf dem rechten Elbufer einen Grundbesitz ungefähr in Form eines Dreieckes, dessen Grundlinie die Elbe von Hirschstein bis Strehla bildete, während die Spitze Ortrand war.

Über die Orte ihres Besitzes haben die Raumburger Bischöfe zunächst ihr unbeschränktes Hoheitsrecht ausgeübt. Es geht dies daraus hervor, daß Strehla eine eigene bischöfliche Münze hatte, der Bischof eigene Schlösser (so in Tiefenau 1259 ein altes und ein neues) besaß und unterhielt, auch in seinen Besitzungen durch eigene Beamte die Gerichtsbarkeit ausübte. Die Sächsischen Markgrafen waren zuerst nur Beamte des Königs. Als jedoch im 13. Jahrhundert in Sachsen der Grund und Boden aus der Herrschaft des Königs in die des Landesherrn überging<sup>1)</sup>, mußten die von den Markgrafen erhobenen Hoheitsansprüche über die stiftischen Besitzungen mit Notwendigkeit zum Streit zwischen beiden Gewalten führen. Grundsätzlich wurde dieser Streit dadurch beigelegt, daß dem Markgrafen die Stiftsvogtei über die Raumburger Besitzungen übertragen wurde. Als solcher hatte er die Rechte des Bistums zu wahren, für gute Verwaltung des Kirchenguts zu sorgen, auch Verhandlungen über Grund und Realrechte des Stifts beizuwohnen, während er als Besoldung hierfür stiftische Besitzungen zu Lehn empfing<sup>2)</sup>. So nahm schon 1133 Markgraf Konrad von der Lausitz diese Stellung als Stiftsvogt ein und erhielt als Besoldungserhöhung zu seinen sonstigen stiftischen Lehen noch das Schloß Saathain. Andererseits hielt das Stift an seiner Oberlehnsherrlichkeit außerordentlich fest. Als 1238 Bischof Engelhard Ortrand, Dahlen, Strehla und Grimma an Herzog Heinrich, Markgraf von Meißen, in Lehn gab, wurde ausdrücklich bemerkt, daß schon die Vorfahren Heinrichs mit stiftischen Besitzungen belehnt worden seien, und als Friedrich von Dresden, der Sohn Heinrichs des Erlauchten, ohne männliche Erben starb, mußten über die Neubelehnung mit Saathain erst wieder Verhandlungen mit dem Bistum eingeleitet werden, da Saathain nur Heinrich, Friedrich und dessen männlichen Erben zu Lehn gegeben

<sup>1)</sup> Tittmann, *Heinr. d. Erl.*, S. 19.

<sup>2)</sup> Lepsius, *a. a. D.*, S. 331 fg.